



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ (Drucksache 19/2833)

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben zustimmen:

§ 6 Absatz 2

Streichung der Sätze: „Eine erneute Berufung ist einmalig möglich. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.“

Stattdessen Einfügung des Satzes: „Erneute Berufungen sind möglich.“

§ 6 Absatz 2 sollte somit insgesamt lauten:

„Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Das in Absatz 1 Nummer 5 genannte Mitglied wird von der Stiferversammlung gewählt und entsandt. Die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Mitglieder werden nach Maßgabe der Satzung nach § 11 für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufungen sind möglich.“

Begründung:

Eine Begrenzung der Berufszeit der Mitglieder unter Ziffer 6 löst eine Ungleichheit mit den anderen Stiftungsratsmitgliedern unter den Ziffern 1-5 aus. Das

Gremium unterliegt ohnehin einer stetigen Fluktuation, da auch die Mitglieder qua Amt i.d.R. regelmäßig wechseln. Zudem wird das Gremium unter Ziffer 6 bereits um eine weitere Person aus der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben erweitert. Eine mangelnde Fluktuation wird von den Fraktionen nicht gesehen.

Anette Röttger
und Fraktion

Marlies Fritzen
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion